Fassung (Stand: 06.07.2018) aufbauend auf das Hessische Landesplanungsgesetz vom 12.12.2012 (GVBl. Nr. 27, S.590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Nr.9, S. 245)

# Hessisches Landesplanungsgesetz

vom 12. Dezember 2012

Artikel11)

Hessisches Landesplanungsgesetz

(HLPG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTE R TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und

Anwendungsbereich

§2 Landesweite Raumordnung

ZWE ITER TEIL

RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN

VOLLZUG

*§* 3 Landesentwicklungsplan

*§* 4 Aufstellung des Landesentwick- lungsplans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan

*§* 5 Regionalpläne

*§* 6 Aufstellung der Regionalpläne

§ 7 Genehmigung der Regionalpläne

§ 8 Zielabweichungen vom Regional-

plan

§ 9 Regionaler Flächennutzungsplan

im Ballungsraum

Frankfurt/Rhein-Main

*§* 10 Grenzüberschreitende Pläne

*§* 11 Verzicht auf Raumordnungsverfah­ ren

DRITTIER TEIL ZUSTÄNDIGKEITEN

*§* 12 Landesplanungsbehörden

*§* 13 Planungsregionen

§ 14 Regionalversammlungen

§ 15 Zusammensetzung der Regional­ versammlungen

VIERTER TEIL

KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 K osten der Zielabweichungs- und

Raumordnungsverfahren

*§* 17 Übergangsvorschriften

*§* I8 Aufhebung bisherigen Rechts

*§* 19 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§1 Zweck und

Anwendungsbereich

Das Gesetz enthält Regelungen, die das Raumordnungsgesetz vom 22. De­ zember 2008 (BOB I. I S. 2986), zuletzt ge­ ändert durch Gesetz vom 3 1. Juli 2009 (BOB I. I S. 2585), ergänzen.

§2

Landesweite Raumordnung

(1) Die landesweite Raumordnung

(Landesplanung) ist Aufgabe des Landes.

1. Für das Gebiet des Landes wird als landesweiter Raumordnungsplan der Lan- desentwicklungsplan (§ 3) aufgestellt. Für die Regionen des Landes werden als Raumordnungspläne Regionalpläne (§ 5) aufgestellt.
2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungs- plänen gelten auch für ihre Änderung, Er-gänzung und Aufhebung.
3. Die Instrumente der Raumordnung sind so anzuwenden, dass die kommuna- len Gebietskörperschaften die Angele- genheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landespla- nung Einfluss nehmen können.

ZWEITER TEIL

Raumordnungspläne und deren Vollzug

§3

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan ist der Raumordnungsplan für das Landes- gebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes. Er enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

(2) ) Der Landesentwicklungsplan

soll insbesondere enthalten

1. die Festlegungen von Raumkatego- rien, die Oberzentren und Mittelzen- tren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,

1. Die Anforderungen an die Siedlungs- struktur, Wohn- und Gewerbeflächen- entwicklung,
2. die Trassen und Standorte für die Ver- kehrs- und Versorgungsinfrastruktur

sowie die Anforderungen an die tech ­ nische Infrastruktur und die Energie ­ bereitstellung und -nutzung, insbe­ sondere der Nutzung erneuerbarer Energien,

4 . die Darstellungen zur Freiraumstruk ­ tur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forst- wirtschaft sowie zur Denkmalpflege,

5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwas­ serschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,

6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regio- nen,

7. das Landschaftsprogramm nach den

§§ 9 und 10 des Bundesnaturschutzge ­

setzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I

S. 2542), z uletzt geändert durch Gesetz

vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148).

und § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausfüh-

rungsgesetzes zum Bundesnatur­

schutzgesetz vom 20 Dezember 2010

(GVBI. I S. 629).

§ 4

Aufstellung des Landesentwicklungs­ plans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan

1. Die oberste Landesplanungsbehör­ de erstellt unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden den Entwurf des Landesentwicklungs- plans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht im Sinne des § 9 des Raumordnungsgesetzes (Umweltbericht).
2. Die oberste Landesplanungsbehör­ de legt den Entwurf des Landesentwick- lungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht d er Landesregie- rung zur Beschlussfassung über die Ein- leitung der Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes vor.
3. Der von der Landesregierung gebil- ligte Entwurf des Landesentwicklungs- plans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweck- dienliche Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (zweckdienliche Unterlagen ) werden von

der obersten Landesplanungsbehörde dem Landtag zur Kenntnisnahme zugelei­ tet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf des Landesentwick-lungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu:

* 1. dem Bund, den benachbarten Ländern und dem Verband Region Rhein-Neckar,

2 den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main sowie dem Zweckverband Raum Kassel,

* + 1. den Regionalversammlungen,
    2. den Organisationen der Wirtschaft und

den Gewerkschaften,

* + 1. den anerkannten Naturschutzvereini-gungen im Sinne des § 63 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

1. dem Integrationsbeirat,
2. der Landesarbeitsgemeinschaft der

hessischen Frauenbeauftragten,

1. den Aufgabenträgern in den Berei­ chen Verkehr sowie Ver- und Entsor­ gung,
2. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwick­ lungsplans in besonderem Maße be­ rührt werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungs- plans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweck- dienliche Unterlagen können den zu be­ teiligenden Stellen auch elektronisch übermittelt werden, soweit der Empfän­ ger hierfür einen Zugang eröffnet. Auf Verlangen sind diese Dokumente zusätz- lich als Schriftstücke zu übersenden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben wer- den .

1. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 des Raumordnungsgesetzes legt die oberste Landesplanungsbehörde den Entwurf des Landesentwicklungs­ plans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie die zweckdien- lichen Unterlagen für die Dauer von zwei Monaten bei der obersten Landespla- nungsbehörde und den oberen Landes-planungsbehörden öffentlich aus. Gleich ­ zeitig sollen diese Unterlagen auf der ln­ ternetseite der obersten Landesplanungs­ behörde eingestellt werden Ort und Dau- er der Auslegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens eine Wo­ che vor der Auslegung im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der obersten

Landesplanungsbehörde bekannt zu ma­

chen mit dem Hinweis, dass Stellungnah-

men während der Auslegung und bis zu

zwei Wochen nach deren Beendigung

schriftlich oder in elektronischer Form

vorgebracht werden können. Rechtsan­

sprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

1. Die Landesregierung stellt den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Land- tags durch Rechtsverordnung fest.
2. Ist wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungs-plans einschließlich der Begründung zu­ vor eine erneute Beteiligung der von den Änderungen berührten Stellen und der Öffentlichkeit nach Abs. 3 und 4 erforder­ lich, so beträgt die Auslegungsfrist einen Monat und die Frist zur Stellungnahme weitere zwei Wochen.
3. Der nach Abs. 5 festgestellte Lan­ desentwicklungsplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 des Raum­ ordnungsgesetzes sind bei den oberen Landesplanungsbehörden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.
4. Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regio­ nalpläne nach § 5 bildet; der Landesent­ wicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden

ist

1. Über Zielabweichungen vom Lan­ desentwicklungsplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde auf An­ trag der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Raum­ ordnungsgesetzes dazu berechtigten Stel­ len. Die oberste Landesplanungsbehörde holt vor ihrer Entscheidung eine Stellung­ nahme der betroffenen obersten Landes­ behörden, der Regionalversammlung so­ wie der betroffenen Träger öffentlicher Belange ein und führt in Fällen von er­ heblicher Bedeutung oder wenn mit be­ troffenen obersten Landesbehörden kein Einvernehmen hergestellt werden kann, vor ihrer Entscheidung die Zustimmung der Landesregierung herbei. Für die Ein­ holung und Abgabe der Stellungnahmen gilt Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt einen Monat, beginnend mit dem

Zugang der Aufforderung. Die Abwei­ chungsentscheidung zum Landesentwick ­ lungsplan ist den antragstellenden Stellen durch·die oberste Landesplanungsbehör- de bekannt zu geben. Sofern wegen des­ selben Vorhabens auch eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich ist, erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung ge­ meinsam mit der Bekanntgabe der Ent­ scheidung nach § 8 Abs. 5.

§5

Regionalpläne

1. Die Regionalpläne sind die Raum­ ordnungspläne für die Teilräume des Lan­ des nach § 8 Abs. 1 Salz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Regionalplä­ ne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel für ei­ nen Regionalplan sind Text und Karte im Maßstab 1:100.000. Die oberste Landes­ planungsbehörde ist befugt, weitere An­ forderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regional­ pläne im Wege der Fachaufsicht vorzuge-ben.
2. Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen , in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regio­ nalpläne ausgeschöpft und wirksam wur­ den und welche Anforderungen insbeson­ dere aus der Sicht der kommunalen Ge­ bietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind . Die Erarbei­ tung des Regionalplans kann durch fach-

liche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Ge­ sichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau auf die Bevölkerungsentwicklung. Die Fach­ behörden des Landes, die für die Land­ wirtschaft, die Forstwirtschaft, die Roh­ stoffsicherung, den Verkehr, die Denk­ malpflege, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie den Bodenschutz zuständig sind, sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen.

1. Der Regionalplan berücksichtigt die voraussichtliche Entwicklung der Pla­ nungsregion für die nächsten zehn Jahre. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies we­ gen der besonderen Umstände des Pla­ nungsgegenstands zweckmäßig ist.

(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landes­ entwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

l. Grundzentren,

2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zu­ sätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke,

3. Trassen und Standorte für überörtli- che Verkehrserschließung und Ver­ und Entsorgungsanlagen,

4 . Gebiete für die Belange von Natur ­

schutz und Landschaftspflege,

1. Waldgebiete und Flächen für die

Waldmehrung,

1. Gebiete für die landwirtschaftliche

Bodennutzung,

1. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz, die Grundwassersiche­ rung und den Hochwasserschutz,
2. Gebiete für die Sicherung oder Ge­

winnung von Rohstoffvorkommen,

1. Anlagen der Denkmalpflege,
2. Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien .

§6

Aufstellung der Regionalpläne

(1) Die Regionalversammlung (§ 14) beschließt, dass der Regionalplan für ihre Planungsregion aufzustellen ist, und legt dabei unter Beachtung des Landesent­ wicklungplans weitere Maßgaben zur Aufstellung des Regionalplans fest. Die obere Landesplanungsbehörde als Ge­ schäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) erstellt den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Be­ gründung und den Umweltbericht und fügt die zweckdienlichen Unterlagen bei. Diese Unterlagen werden zunächst in den Ausschüssen (§ 15 Abs. 5 Satz 1) beraten.

**Die Geschäftsstelle der Regionalver­ sammlung hat der obersten Landespla­ nungsbehörde regelmäßig über den Fort­ gang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.**

1. **Nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen legt die Geschäftsstelle der Regionalversammlung der Regional­ versammlung den Entwurf des Regional­ plans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur Billigung vor. Die Regionalversammlung entscheidet so­ dann über die Einleitung der Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes. Die Geschäftsstelle der Regionalver­ sammlung leitet den Entwurf des Regio­ nalplans einschließlich der Begründung, den Umweltbericht und die weiteren zweckdienlichen Unterlagen den in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den oberen Landesplanungsbehörden und den Regionalplanungsträgern der be­ nachbarten Planungsregionen der ande­ ren Länder und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans be­ rührt werden, zur Stellungnahme inner­ halb von zwei Monaten zu. § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.**
2. **Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 des Raumordnungsgesetzes legt die Geschäftsstelle der Regionalver­ sammlung den Entwurf des Regional­ plans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie die zweckdien­ lichen Unterlagen bei der oberen Lan­ desplanungsbehörde, den Kreisverwal­ tungen und den kreisfreien Städten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich aus. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entspre­ chend mit der Maßgabe, dass die Einstel ­ lung der Unterlagen auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde er­ folgt.**
3. **Die Geschäftsstelle der Regional­ versammlung legt der Regionalversamm­ lung den aufgrund der Ergebnisse der Be­ teiligung überprüften Entwurf des Regio­ nalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur abschließen­ den Beratung vor. Hierbei beschließt die Regionalversammlung über den Entwurf des Regionalplans oder entscheidet, dass unter Berücksichtigung der Stellungnah­ men eine Änderung des Entwurfs des Re­ gionalplans zu erfolgen hat. Wird der Ent­ wurf des Regionalplans geändert, ist eine erneute Beteiligung nach § 10 des Raurn­ ordnungsgesetzes durchzuführen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat; im Übrigen gilt Abs. 2 und 3 entsprechend.**
4. **Hält die oberste Landesplanungs­ behörde im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 Festlegungen des Entwurfs des Regional­ plans für unvereinbar mit den übergeord­ neten Vorgaben der Raumordnung, so weist sie die Regionalversammlung da­ rauf hin. Werden diese Hinweise nicht be­ rücksichtigt, hat die Regionalversamm­ lung die Gründe der Nichtberücksichti­ gung der obersten Landesplanungsbehör- de darzulegen.**

(6) Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuauf­ stellung anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan zur Geneh­ migung vor, setzt sie der Regionalver­ sammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlussfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zu ­ ständigkeit weiter, stellt den neuen Re­ gionalplan auf und legt ihn zur Genehmi­ gung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zum Inkrafttreten des neuen Regional­ plans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.

(7) Die oberste Landesplanungsbehör­ de kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch vor Ablauf der Frist nach Abs. 6 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Mona- ten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Ge­ nehmigung vor, tritt die obere Landespla­ nungsbehörde an die Stelle der Regional­ versammlung und führt das Verfahren nach Abs. 6 Satz 4 durch.

*§* 7

Genehmigung der Regionalpläne

1. Regionalpläne sind von der Landes­

regierung zu genehmigen.

1. Der nach § 6 Abs. 4 Satz 2 be­ schlossene Regionalplan einschließlich der Begründung und die zusammenfas­ sende Erklärung nach § 11 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes ist von der Ge­ schäftsstelle der Regionalversammlung mit einer Stellungnahme zu den Anre­ gungen und Bedenken insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Nach Prüfung des Regionalplans durch die oberste Landesplanungsbehörde legt die­ se den Regionalplan und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 der Landesregie­ rung zur Genehmigung vor, falls nicht die Rückgabe nach Abs. 5 Satz 1 und 2 er­ folgt.

(3) Die Genehmigung des Regional­

plans ist zu versagen, wenn

1. Festlegungen des Regionalplans ge­ gen Ziele des Landesentwicklungs­ plans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder

2. der Regionalplan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungs- gesetzes oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, insbeson­ dere wenn die Träger öffentlicher Be­ lange, die Gebietskörperschaften, die benachbarten Planungsregionen oder

die Öffentlichkeit nicht nach den Vor­ schriften dieses Gesetzes beteiligt worden sind oder der Regionalplan keine ausreichende Begründung enthält oder eine gerechte Abwägung der Planungserheblichen Belange nicht zu erkennen ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbe­ stimmungen nach Maßgabe des Hessi­ schen Verwaltungsverfahrensgesetzes ver­ sehen werden oder auf sachliche oder räumliche Teile des Regionalplans be­ schränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4 ) Genehmigt die Landesregierung den nach Abs. 2 vorgelegten Regional­ plan nicht, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalver­ sammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regio­ nalversammlung hat den Regionalplan unverzüglich unter Beachtung der Versa­ gungsgründe zu überarbeiten und soweit erforderlich eine erneute Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Sie beschließt sodann in­ nerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Unterrichtung erneut über den Regio­ nalplan. Kommt ein solcher Beschluss nicht fristgerecht zustande oder wird dem vorgelegten Regionalplan erneut die Ge­ nehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan durch die obere Landespla­ nungsbehörde aufstellen lassen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung er­ hält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde zur Ge­ nehmigung vorlegt.

(5) Weist der nach Abs. 2 vorgelegte Regionalplan Verstöße gegen Vorgaben nach Abs. 3 Satz 1 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regional­ plan mit Hinweisen an die Regionalver­ sammlung zurückgeben. Die Rückgabe kann insbesondere erfolgen, wenn eine Überarbeitung des Regionalplans oder die Durchführung einer erneuten Beteili­ gung erforderlich ist. Die Regionalver­ sammlung hat innerhalb von sechs Mona­ ten nach Zugang der Rückgabe erneut über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 zu beschließen und diesen nach Abs 2 zur Genehmigung vorzulegen.

1. Entscheidet die Landesregierung nach Zugang des beschlossenen Regio­ nalplans nach Abs. 2 Satz 1 nicht inner­ halb von sechs Monaten über die Geneh­ migung des Regionalplans und wird der Regionalplan auch nicht nach Abs. 5 von der obersten Landesplanungsbehörde an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Regionalplan als genehmigt.
2. Bei Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 9 Abs. 6 erfolgt die Genehmigung nach § 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBI. I

S. 1509), durch die zuständige höhere

Verwaltungsbehörde.

1. Die obere Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung des Regional­ plans durch die Landesregierung nach § 11 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Der geneh­ migte Regionalplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obe­ ren Landesplanungsbehörde zu jeder­ rnanns Einsicht bereit zu halten. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfol­ gen kann.

§8

Zielabweichungen vom Regionalplan

(1) Über Zielabweichungen vom Re­ gionalplan nach § 6 Abs. 2 des Raumord­ nungsgesetzes entscheidet die Regional­ versammlung oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Zielabwei­ chungen vom Regionalplan nach Maßga­ be der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsge­ setzes entschieden.

1. Der Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Lan­ desplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaf­ ten und den Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Mo­ nats. Für die Einholung und Abgabe einer Stellungnahme gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die Regionalversammlung entscheidet über den Antrag nach Satz 1 innerhalb von drei Monaten.
2. Neben der Planfeststellung ist nach § 75 des Hessischen Verwaltungsverfah­ rensgesetzes eine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raum­

ordnung nicht erforderlich.

1. Die Entscheidung der Regionalver­ sammlung, eine Zielabweichung zuzulas­ sen oder zu versagen, kann innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde er­ setzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn die Zulassung oder Versagung der Zielabweichung ge­ gen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sons­ tige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt oder beachtliche Abwägungs­ mängel vorliegen oder wenn die Ent­ scheidung mit übergeordneten landessei­ tigen Interessen, inssbesondere den Festle­ gungen des Landesentwicklungsplans, nicht zu vereinbaren ist.
2. Die Zielabweichungsentscheidung

ist den Antragstellenden nach § 6 Abs. 2

# Satz 2 des Raumordnungsgesetzes be­ kannt zu geben.

§9

# Regionaler Flächennutzungsplan im Bal-

1ungsraum Frankfurt /Rhein -Main

* 1. Für den Ballungsraum Frank­ furt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Ge­ setzes über die Metropolregion Frank­ furt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBI. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBI. 1 S. 786), übernimmt der Regionalplan der Pla­ nungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennut­ zungsplans nach § 204 des Baugesetz­ buchs (Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen). Der Regionale Flächennut­ zungsplan Südhessen enthält im Bal­ lungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 5 Ab . 4 zugle1ch die flächennut­ zungsplanbezoge nen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs. Sowohl die Fest­ legungen im Sinne von § 8 Abs. 5 und 6 des Raumordnungsgesetzes als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Bau­ gesetzbuchs sind zu kennzeichnen; Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.
  2. Die Festlegungen nach § 5 Abs. 4, die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen überein­ stimmender Beschlüsse der Regionalver­ sammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Festlegungen nach § 5 Abs. 4 und die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs im gemein­ samen Entscheidungsbereich von Regio­ nalversammlung und Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein­

Main, legt der Vermittlungsausschuss nach Abs. 3 innerhalb eines Monats nach der letzten Beschlussfassung einen Ver­ mittlungsvorschlag zur erneuten Be­ schlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalver­ bandes Frankfurt/Rhein-Main vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung, entscheidet die Regio­ nalversammlung über die regionalplane­ rischen Festlegungen; über die flächen­ nutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer des Re­ gionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zustande kommt.

* 1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversamm­ lung und Verbandskammer des Regional­ verbandes Frankfurt/Rhein-Main entsen­ den jeweils fünf Mitglieder und eine glei­ che Anzahl von Stellvertretungen aus ih­ rer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz und dessen Stellver­ tretung wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer des Regionalver­ bandes Frankfurt/Rhein-Main und der Re­ gionalversammlung benannt. Bei der Ab·

stimmung über den Vermittlungsvor­ schlag nach Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Aus­ schussvorsitzes.

* 1. Die Kartendarstellung des Regiona­ len Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main er­ folgt ergänzend auch im Maßstab 1:50 000.
  2. Für die Aufstellung der flächennut­ zungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Süd­ hessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein­ Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4a des Baugesetzbuchs anzu­ wenden. Eine Aufstellung flächennut­ zungsplanbezogener Darstellungen durch die obere Landesplanungsbehörde nach

§ 6 Abs. 6 Satz 3 ist nicht zulässig.

(6) Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstel­ lungen des Regionalen Flächennutzungs­ plans Südhessen im Ballungsraum Frank­ furt/Rhein-Main, die keine Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Raumordnungsgesetzes betref­ fen oder die aufgrund von Festlegungen erfolgen, für die bereits nach § 8 eine Zielabweichung zugelassen wurde, be­ dürfen nur der Beschlussfassung der Ver­ bandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Die Verbandskam­ mer des Regionalverbandes Frank­ furt/Rhein-Main hat die Regionalver­ sammlung Südhessen vor der Beschluss­ fassung anzuhören.

§10

# Grenzüberschreitende Pläne

Für die Aufstellung der Regionalpläne und für andere raumordnerische Maßnah­ men in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können beson­ dere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitglied­ schaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluss mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Ge­ nehmigung der zuständigen Landespla­ nungsbehörden.

§ 11

# Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei planfeststellungspflichtigen Vor­ haben entscheiden, dass auf die Durch­ führung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder eines vereinfachten Raumordnungs­ verfahrens nach § 16 des Raumordnungs­ gesetzes verzichtet wird, wenn die Ver­ einbarkeit mit den Zielen der Raumord­ nung im Planfeststellungsverfahren fest­ gestellt werden kann. ln diesem Falle er­ hält die zuständige Landesplanungsbe­ hörde im Rahmen des Planfeststellungs­ verfahrens Gelegenheit zur Stellungnah­ me und zur Vorlage eines Iandesplaneri­ schen Gutachtens.

# DRITTER TEIL

ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 12

# Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung zuständige Mi­ nisterium. Der obersten Landesplanungs­ behörde obliegt:

1. die Aufstellung des Landesentwick­ lungsplans (§ 4 Abs. l bis 6) und die Ermittlung seiner statistischen, karto­ grafischen und prognostischen Grund­ lagen,

2. die Entscheidung über Zielabweichun­ gen vom Landesentwicklungsplan nach § 4 Abs. 9,

3. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und in Europa und die Ab­ stimmung der Landesplanung mit an­ deren Bundesländern,

4. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne (§ 5 Abs. 1 Satz 3),

5. die Zustimmung zur Ersetzung von Entscheidungen der Regionalver­ sammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,

6. die Untersagung von landesweit raum­ bedeutsamen Planungen und Maßnah­ men nach § 14 des Raumordnungsge­ setzes,

7. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden , so­ weit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden,

8. die Rechtsaufsicht und die Fachauf­ sicht nach § 8 Abs. 4 über die Regio­ nalversammlungen.

(2) Obere Landesplanungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Der oberen Landesplanungsbehörde obliegt: ·

1. die Geschäftsführung für die Regional­ versammlung (Geschäftsstelle der Re­ gionalversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2).

2. die Durchführung von Zielabwei­ chungsverfahren und die Ersetzung von Entscheidungen der Regionalver­ sammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,

3. die Untersagung von regional raumbe­ deutsamen Planungen und Maßnah­ men nach § 14 des Raumordnungsge­ setzes und die Durchführung von Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbe­ hörden haben, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde, welche Be­ hörde das Raumordnungsverfahren durchführt,

4. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Pla­ nungen und Maßnahmen,

5. die Führung eines Raumordnungska­

tasters,

6. die Wahrnehmung aller sonstigen Auf­ gaben nach diesem Gesetz und nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 13

# Planungsregionen

* 1. Das Land besteht aus den Pla­ nungsregionen Nordhessen. Mittelhessen und Südhessen.
  2. Die Planungsregion Nordhessen umfasst den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungs­ region Südhessen umfasst den Regie­ rungsbezirk Darmstadt.

§ 14

# Regionalversammlungen

1. In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in de­ nen die Landkreise, die kreisfreien Städ­ te, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Ein­ wohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Regionalverband Frank­ furt/Rhein-Main und in der Planungsregion Nordhessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die obere Landes­ planungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Aus­ kunft zu den Gegenständen der Bera­ tung zu erteilen.
2. Die Regionalversammlung be­

schließt über

1. die Aufstellung des Entwurfs des Re­ gionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die Billigung des Entwurfs des Regional­ plans und die Einleitung der Beteili­ gung nach § 6 Abs. 2 Salz 1 und 2 und über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2,

1. Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 8 Abs. 1 und Stellungnahmen zu Zielabweichungen vom Landesent­ wicklungsplan (§ 4 Abs. 9 Satz 2),
2. Stellungnahmen zu Untersagungen von regional raumbedeutsamen Pla­ nungen und Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
3. Stellungnahmen zu Raumordnungs­ verfahren und vereinfachten Raumord­ nungsverfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes,
4. Stellungnahmen zum Landesentwick­ lungsplan nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3,
5. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen

Fachplanungen,

1. Stellungnahme zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region.

Auf die Ausschüsse im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 kann nur die Be­ schlussfassung nach Satz l Nr. 2 bis 7 übertragen werden.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren An­ gelegenheiten und die Wahrnehmung ih­ rer Aufgaben zu organisieren. Die Regio­ nalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber dem Land nach Maßgabe der Verwaltungsge­ richtsordnung wahren.

§ 15

Zusammensetzung der

Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertre- tenden Mitglieder der Regionalversamm- lungen werden von den Vertretungskör- perschaften der Landkreise, der kreisfrei- en Städte, der kreisangehörigen Gemein- den mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckver- bandes Raum Kassel nach den Grundsät- zen des Hessischen Kommunalwahlgeset- zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. l S. 197}, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVB I . I S. 786), für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVB I . I S. 786), entsprechend. Satz 2 gilt auch für die von dem Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main und dem Zweckver- band Raum Kassel zu wählenden Mitglie- der und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung, nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbe- hörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen, nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und stell- vertretenden Mitglieder der Regionalver- sammlung ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung ge- bildet hat. Die Mitgliedschaft in der Re- gionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

1. Die Anzahl der Mitglieder der zu- künftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 Satz I bestimmt. Es entsenden:

1. Landkreise und kreisfreie Städte

* + 1. bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,
    2. über 200 000 bis 500 000 Einwohne- rinnen und Einwohner jeweils min- destens fünf und höchstens sieben Mitglieder,
    3. über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens sie- ben und höchstens neun Mitglieder,

1. der Regionalverband Frankfurt/Rhein- Main mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder und
2. der Zweckverband Raum Kassel min­ destens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Ein­ wohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkrei­ ses angerechnet wird. Für die maßgebli­ che Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung entspre­ chend.

1. Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisange-hörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdi-rektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main, des Zweckverbandes Raum Kassel und des Verbandes Region Rhein-Neckar ha- ben, auch wenn sie nicht Mitglied der Re­ gionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Die Mitglieder der Regionalver- sammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können Fraktionen bilden. Die §§ 24, 25 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeinde-ordnung gelten entsprechend. Die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung tragen die entsen-denden Körperschaften. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen ge­ währt werden sollen, beteiligt sich das Land entsprechend der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis zu 3 Cent pro Einwohnerin oder Einwohner an den Kosten.
3. Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bildet aus ih­ rer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuss als ständi­ gen Ausschuss. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüs­ se einrichten, die auch für bestimmte Auf-gaben von abgegrenzten Teilen der Pla­ nungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens fünf Mit- glieder umfassen. Soweit die Geschäfts­ ordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalver­ sammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemein­ deordnung.
4. Die Regionalversammlung kann beratende Mitglieder, die an ihren Sitzun­ gen teilnehmen, berufen oder einen Pla­ nungsbeirat einrichten. Folgende Organi­ sationen aus der Planungsregion können je ein beratendes Mitglied für die Regio­ nalversammlung oder eine Person für den Planungsbeirat benennen:
   1. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, der Hessi­ sche Bauernverband und der Hessi­ sche Waldbesitzerverband,
5. der Deutsche Gewerkschaftsbund,

die Arbeitgeberverbände,

1. die anerkannten Naturschutzvereini-gungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 74 Abs. 3 des Bundesnatur­ schutzgesetzes,
2. der Landessportbund,
3. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,
4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrts­ pflege,
5. der Integrationsbeirat,

8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,

9. die Verkehrsverbünde,

1. die Verbraucherorganisationen,
2. die sonstigen Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sach­ dienlich hält.

(7) Das Land stellt den Regionalver­ sammlungen nach Maßgabe des Haus­ haltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel wer­ den von der Geschäftsstelle der Regional­ versammlung bewirtschaftet.

VIERTER TEIL KOSTEN- , ÜBERGANGS- UND

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Kosten der Zielabweichungs- und Raum­

ordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung von Zielabwei­ chungsverlahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 sowie für Raumordnungsverfahren und vereinfachte Raumordnungsverfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumord­ nungsgesetzes von der beantragenden Stelle oder dem Träger der Planung oder Maßnahme Kosten (Gebühren und Ausla­ gen). In der Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums kann be­ stimmt werden, dass die Gemeinden bei Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 von der Zahlung von Gebühren befreit sind..

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem bisherigen Recht ge­

nehmigten Regionalpläne und der festge­ stellte Landesentwicklungsplan gelten

fort.

1. Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie Raumord­ nungsverfahren, die vor Inkrafttreten die­ ses Gesetzes förmlich eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht abge­ schlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschrie­ benen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.
2. Die nach dem bisherigen Recht ge­ wählten Regionalversammlungen beste­ hen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBI. I S. 548)²), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16 . De­ zember 2011 (GVBI. I S. 786), wird aufge- hoben.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³)

Änderung des Gesetzes über die

Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBI. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786). wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe

„§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landespla­

nungsgesetzes vom 6. September 2002

(GVBI. I S. 548). zuletzt geändert

durch Gesetz vom 12. Dezember 2007

(GVBI. I S. 851) " durch „ § 5 Abs. 4 des

Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBI. S. 590)" und die Angabe „§ 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ durch „§ 9 des Hessischen Landesplanungsgeset­ zes" ersetzt.

1. Jn § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3a“ durch „ § 6 Abs. 4 " ersetzt.

Artikel3

Änderung des Hessischen Ausführungs­ gesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnatur­ schutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629) wird nach der Angabe

„(BGBI. I S. 2585) ," die Angabe „und § 4

Abs. 1 bis 4 des Hessischen Landespla­

nungsgesetzes vom 12. Dezember 20 12

(GVBI. S. 590). beide" eingefügt.

Artikel4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der

Verkündung in Kraft.

# Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister

für Wirtschaft, Verkehr

und Landesentwicklung

Rentsch